

Einfache Anfrage Häusermann-Wil vom 20. Februar 2014

## Wohin fliessen die Investitionsbeiträge aus SwissDRG?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. April 2014

Erika Häusermann-Wil erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 20. Februar 2014 nach der Verwendung der mit dem Finanzierungssystem SwissDRG verbundenen Investitionsbeiträge.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung auf den 1. Januar 2012 werden die stationären Spitalleistungen durch leistungsbezogene Fallpauschalen (SwissDRG) finanziert. Seit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung zahlt der Kanton an jede stationäre Behandlung (in einem Privatspital oder öffentlichen Spital, innerkantonal oder ausserkantonal), die in einem Listenspital durchgeführt wird. Der Kantonsanteil beträgt ab 2015 55 Prozent der Behandlungskosten. Private Listenspitäler werden dementsprechend gleich finanziert wie öffentliche Listenspitäler. In den SwissDRG-Fallpauschalen sind neu auch die Investitionskosten enthalten. Diese mussten bis Ende 2011 bei öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitälern vollumfänglich von der öffentlichen Hand finanziert werden. Für das Einführungsjahr von SwissDRG legte der Bundesrat fest, dass nicht die effektiven Investitionskosten der Akutspitäler, sondern ein Normzuschlag von 10 Prozent (auf den Betriebskosten) berücksichtigt wird. Rehabilitationskliniken und psychiatrische Kliniken waren von dieser Regelung ausgenommen. Ab dem Jahr 2013 sind auch bei den Akutspitälern die effektiven Investitionskosten massgebend. Deshalb wird ab 2013 bei den vereinbarten SwissDRG-Pauschalen auch nicht mehr zwischen Betriebs- oder Investitionskosten unterschieden. Es wird eine Gesamtpauschale vereinbart. Entgegen den Ausführungen der Fragestellerin waren weder die öffentlichen noch die privaten Spitäler im Jahr 2012 verpflichtet, die Einnahmen aus dem Investitionskostenzuschlag gesondert in der Jahresrechnung auszuweisen. Ab 2013 wäre dies auch nicht mehr möglich, weil kein Investitionszuschlag mehr vereinbart worden ist.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Da sich der Kanton St.Gallen nur an den Behandlungskosten von krankenversicherten und invalidenversicherten st.gallischen Patientinnen und Patienten beteiligen muss, kann nur bezogen auf diese Patientinnen und Patienten Auskunft über die bei den öffentlichen und privaten st.gallischen Spitälern eingegangenen Einnahmen gemacht werden. Die Auskunft beschränkt sich zudem auf das Jahr 2012, da ab 2013 kein Investitionszuschlag mehr vereinbart worden ist.

	Einnahmen 2012 aus Investitionsanteil für kranken- und invalidenversicherte st.gallische Patientinnen und Patienten
SR 1	28,0 Mio.
SR 2	8,2 Mio.
SR 3	3,4 Mio.
SR 4	4,5 Mio.
Ostschweizer Kinderspital	1,4 Mio.
Geriatrische Klinik St.Gallen	1,0 Mio.
Hirslanden Stephanshorn	1,1 Mio.
Thurklinik Niederuzwil	0,4 Mio.
Rosenklinik Rapperswil-Jona	2,5 Mio.

2. Da ab 2013 keine Investitionszuschläge mehr vereinbart werden, sondern nur noch eine SwissDRG-Gesamtpauschale, lässt sich diese Frage nicht beantworten.
3. Mit den Einnahmen aus den Investitionszuschlägen 2012 finanzierten die Spitäler Investitionen in Mobilien und medizin-technische Geräte sowie Investitionen in Immobilien (sofern sich die Immobilien im Eigentum der Spitäler befinden) oder Mieten/Nutzungsentschädigungen (sofern sich die Immobilien nicht im Eigentum der Spitäler befinden). Ab 2013 müssen die Spitäler mit den SwissDRG-Gesamtpauschalen ihre Betriebs- und Investitionskosten decken.
4. Die Regierung hat in der Botschaft über die Investitionen in die Infrastruktur der öffentlichen Spitäler (35.13.04) die damit verbundenen Auswirkungen auf die Nutzungsentschädigung ausführlich beschrieben und auch Aussagen über die Tragbarkeit der Investitionen gemacht (siehe Kapitel 4, 9, 15, 21, 27 und 33).
5. Falls die Einnahmen aus der SwissDRG-Gesamtpauschale die Betriebs- und Investitionskosten übersteigen, weisen die Spitalunternehmen einen Überschuss aus – andernfalls einen Verlust. Gewinne tragen zur Bildung von Eigenkapital bei, das für spätere Investitionen eingesetzt werden kann.